

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das stationäre Hospiz Hagen e.V.“.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig, orientiert sich an den christlichen Grundsätzen der Nächstenliebe, bejaht das Leben und lehnt aktive Sterbehilfe ab. Der Hospizverein nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen an. Hospiz- und Palliativarbeit bedeutet zugewandtes und achtungsvolles Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Das schließt die Respektierung von Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen ein. Im Sinne der Hospiz- bzw. Palliatividee soll menschenwürdiges Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht werden. Das Sterben wird dabei als Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll.

Der Verein hat seinen Sitz in der Rheinstr. 3, 58097 Hagen, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nummer VR 2431 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, die Bildung fördernde gemeinnützige Zwecke und wird tätig als Förderkörperschaft i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die umfassende Unterstützung für die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen sowie deren Angehöriger, insbesondere durch die Bereitstellung von ideellen und finanziellen Mitteln zur Ermöglichung

des Betriebs des stationären Hospizes Hagen sowie in der Unterstützung bei der Verbreitung der Idee des Hospiz- und Palliativwesens in der Bevölkerung.

Diese Satzungszwecke sollen unter anderem verwirklicht werden durch:

- vorrangig die Aufbringung und Zurverfügungstellung des gesetzlich im SGB V derzeit festgelegten 5 % - Anteils der Betriebskosten des stationären Hospizes Hagen (Förderkörperschaft),
- ideelle, finanzielle und tätige Unterstützung des stationären Hospizes Hagen und seiner Betreibergesellschaft Stationäres Hospiz Hagen gGmbH (StNr. 321/5806/0474),
- Unterstützung bei der Anschaffung besonderer erforderlicher apparativer, pflegerischer und für eine individuelle Seelsorge nötige Einrichtungen und Ausstattungen sowohl in den Innenräumen als auch in den Außenanlagen des Hospizes,
- Hilfestellung bei der Erfüllung letzter Wünsche der Gäste im Hospiz individueller, allgemeiner oder spiritueller Art (Gottesdienste etc.) (Mildtätigkeit),
- Ermöglichung des Kontaktes mit den Zugehörigen und Freunden / Freundinnen und Möglichkeit der individuellen Gestaltung des Abschiednehmens,
- Gewährleistung eines individuellen Angebots einer konfessionellen und/oder psychologischen Begleitung,
- das Angebot z.B. generationsübergreifender Begegnungen wie z.B. Lesungen, Gottesdienste usw. für die Gäste, ihre Zugehörigen, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Hospizes,
- durch Unterstützung von Trauerarbeit und Trauergruppen,
- Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung des dort tätigen haupt- und ehrenamtlichen Personals (Bildung),
- Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Hospiz- und Palliativgedankens durch Vortragsangebote, Abhalten von Versammlungen, Ausgabe von Infomaterial, Aufstellen von Informationsständen etc.
- Kontaktpflege, Kooperation und fachlichen Austausch mit Krankenpflegern/-schwestern, Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeitern/-innen, Seelsorger/-innen und Psychologen/-innen,
- Kooperation mit anderen Hospizvereinen, Hospizen und Krankenhäusern, Stiftungen (z.B. Dr. Klaus – Korte - Stiftung), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen und Kommunen.
- Zusammenarbeit mit ambulanten Hospizdiensten und Einrichtungen von PKD und SAPV,

- Übernahme auch von Ausbildungs- und Weiterbildungskosten haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Bereich der ambulanten Versorgung, soweit die Verpflichtungen aus o.g. prioritären Aufgaben finanzielle Mittel dafür übriglassen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

~~Alle Beschlüsse, die eine anderweitige Mittelverwendung für ambulante oder stationäre Einrichtungen als die vorrangige satzungsgemäße Unterstützung des stationären Hospizes Hagen vorsehen, sind einvernehmlich zwischen Vorstand und Hospizleitung abzustimmen.~~

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den fristlosen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen den fristlosen Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge und auf einen Anteil am Vereinsvermögen

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die auch unter besonderen äußeren Umständen und nur ausnahmsweise digital im Online-Verfahren stattfinden kann.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Maßgeblich ist der Tag nach Aufgabe zur Post.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Beachtung vorstehender Ladungsfrist einberufen werden. Im Übrigen ist sie auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen einzuberufen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern des Vereins nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle einer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende des Vorstands.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch über seine eigene Stimme hinaus nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz bzw. die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Von den Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden beschließen und durchführen. Auch Nicht-Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft bleiben beitragsfrei. Ein/e Ehrenvorsitzende/r kann auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/die erste Vorsitzende,
- der/die zweite Vorsitzende,
- der/die Kassenführer/-in und dem/der stellv. Kassenführer/-in,
- der/die Schriftführer/-in und dem/der stellv. Schriftführer/-in
- sechs Beisitzern/-innen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der der/die Kassenführer/-in. Die Vertretung erfolgt im Vieraugenprinzip. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund, sowie bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die deutsche Hospiz- und Palliativstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in ihrer Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Hagen,den

Dr. Gerhard Koch (1. Vorsitzender)

Brigitte Kramps (2. Vorsitzende)